



Landeshauptstadt
Potsdam



**Konzept zum Schutz vor Gewalt
(Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept)
für das Wohnheim der Schule
mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
Hören und Sprache
der Landeshauptstadt Potsdam**



Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 2
Fachbereich 21
Bereich, Arbeitsgruppe: 2164
Ansprechpartnerin: Carmen Lehmann, Conrad Metzner

Bereich, Arbeitsgruppe: 2131
Ansprechpartnerin: Kerstin Henning

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung

Conrad Metzner (Leiter des Wohnheims)
Annette Ritscher (sonderpädagogische Fachkraft)
Nicole Franz (staatl. anerkannte Erzieherin)
Mareile Hofmeister (sonderpädagogische Fachkraft)
Anke Schulz (sonderpädagogische Fachkraft)
Severine Wagner (staatl. anerkannte Erzieherin)
Claudia Lehmann (staatl. anerkannte Heilpädagogin)
Sibylle Schulz (sonderpädagogische Fachkraft)
Erik Opitz (staatl. anerkannter Erzieher)
Monika Ortmann (sonderpädagogische Fachkraft)

Stand: Juli 2025

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Vorwort

Dieses Konzept zum Schutz vor Gewalt soll in erster Linie den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft oder ihrem Grad der Behinderung, Sicherheit in ihrem Aufwachsen in unserem Wohnheim bieten. Es soll die Rechte der Kinder, wie in der UN- Kinderrechtskonvention beschlossen, stärken und sicherstellen sowie den pädagogischen Fachkräften ein Leitfaden und Handlungsinstrument sein, um Situationen professionell und achtsam einzuschätzen und sensibel zu handeln.

Es gibt den pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, in kritischen Situationen Sicherheit in Handlungsabläufen zu gewinnen und in diesem Prozess die eigene Haltung und das eigene Handeln zu reflektieren.

Das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und gewaltfreie Erziehung steht im Mittelpunkt dieses Konzeptes. Im Folgenden werden Begriffe, Handlungsleitlinien und die entsprechenden Gesetze erläutert, welche den Handlungsrahmen der pädagogischen Fachkräfte und deren Träger bilden, um bei Verdacht und tatsächlicher Kindeswohlgefährdung agieren zu können. Es gilt eine sensible Wahrnehmung zu wahren, für familiäre, außerfamiliäre sowie institutionelle Gefährdungspotenziale und auftretende Gefährdungen.

Der Schutz vor Gewalt jeglicher Art, ob körperlich, sexualisiert, verbal oder psychisch, ausgehend von Mitarbeiter*innen oder Sorgeberechtigten gegenüber Kindern und Jugendlichen, oder von Kindern und Jugendlichen untereinander, ist die Zielsetzung.

Daher beinhaltet das Konzept Regelungen für eine Gefährdungsanalyse, Präventions- und Interventionsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte, Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte. Es beschreibt wie und welche kompetenten Unterstützungen für Hilfen und Beratungen bei Bedarf vermittelt bzw. angeboten werden.

Durch stetige Veränderungs- und Entwicklungsprozesse wird dieses Konzept des Wohnheimes der Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“ regelmäßig alle 2 Jahre auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft, bei auftretenden Vorkommnissen geschieht dies umgehend.

„Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten, wie sie war – Geborgenheit und Freiheit.“ (Astrid Lindgren)

Inhalt

1. Einleitung: Die Achtung von und die Sicherstellung der Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern und Jugendlichen im Wohnheim der Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sprache der Landeshauptstadt Potsdam	5
1.1 Leitbild	5
1.2 Die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der (sonder)pädagogischen Arbeit des Wohnheims	6
1.3 Überblick über den gesetzlichen Schutzauftrag	8
1.4 Ressourcen des Trägers zur Umsetzung des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt	9
2. Prävention - Maßnahmen zum präventiven Kinderschutz	10
2.1 Ergebnisse der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse und abgeleitete Maßnahmen auf Ebene der Kinder und Jugendlichen	11
2.1.1 Kommunikation	11
2.1.2 Partizipation – Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	12
2.1.3 Beschwerdeverfahren	13
2.1.4 verbindliche Regeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	14
2.1.5 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Eltern und Sorgeberechtigten	15
2.2 Ergebnisse der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse und abgeleitete Maßnahmen auf Ebene der Organisationstruktur	16
2.3 Ergebnisse der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse und abgeleitete Maßnahmen auf Ebene des Teams	17
3. Intervention – verbindliche Verfahrensweisen bei Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls	18
3.1 Die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Anlage 6: Verfahrensablauf bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) Der Ampelbogen - Ein einrichtungsspezifisches Instrument zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung	18 19
3.2 Sicherstellung des Schutzauftrages bei Gewalt und Machtmissbrauch in der Einrichtung – Kinderschutz nach § 45 und § 47 SGB VIII	20
3.2.1 Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende	21
3.2.2 Gewalt und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche	23
3.3 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	25
4. Netzwerk	25
5. Fortschreibung und Überprüfung	25
Anlagen	26
Anlage 1: Verhaltenskodex für das Wohnheim - für Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche	26
Anlage 2: Kontaktdaten zu internen und externen Ansprechpartnern sowie Beratungsstellen	28
Anlage 3: Beschwerdeprotokoll	30

Anlage 4: Deckblatt Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	31
Anlage 5: Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung	32
Anlage 6: Verfahrensablauf bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	35
Anlage 7: Meldebogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	36
Anlage 8: Entbindung von der Schweigepflicht (gemäß § 203 StGB)	40
Anlage 9: Verfahrensablauf nach §47 SGB VIII	41
Anlage 10: Meldebogen nach §47 SGB VIII	42
Anlage 11: Checkliste bei sexualisierten Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen	46
Abkürzungsverzeichnis	47
Literatur	48

1. Einleitung: Die Achtung von und die Sicherstellung der Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern und Jugendlichen im Wohnheim der Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sprache der Landeshauptstadt Potsdam

1.1 Leitbild

Das Leitbild und die pädagogische Arbeit des Wohnheims sind an der Verpflichtung der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet.

Wir wollen die Kinder und Jugendlichen fürsorglich begleiten, in Fragen und Herausforderungen unterstützen, die Möglichkeiten schaffen, zu wachsen, mitzubestimmen, die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln und auszubauen und das gemeinschaftliche Leben im Wohnheim sowie das gesellschaftliche Leben selbständig und selbstbewusst zu meistern.

- Kinder haben das Recht auf Bildung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit.
- Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung und auf Berücksichtigung ihrer Meinung
- Kinder haben das Recht auf ihre Privatsphäre
- Kinder haben das Recht auf Betreuung und Unterstützung
- Kinder haben das Recht auf Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und Inklusion
- Kinder haben das Recht auf Förderung Ihrer Selbständigkeit und Fähigkeiten
- Kinder haben das Recht auf Bildung und Schule
- Kinder haben das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und gewaltfreie Erziehung
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art¹

Potsdam steht für ein soziales und gemeinschaftliches Miteinander. Menschen mit oder ohne Behinderung können auf eine soziale und generationsgerechte Stadt- und Landespolitik vertrauen. Der inklusive Gedanke steht bei wichtigen Entscheidungen genauso im Vordergrund wie das Bedürfnis jedes Kindes und Jugendlichen für eine hohe Lebensqualität.

Die Landeshauptstadt Potsdam wurde 2007 und 2012 zur familienfreundlichsten Stadt in den neuen Bundesländern ausgezeichnet.

„Potsdam ist eine Stadt der Vielfalt, Chancengleichheit und Toleranz für alle Menschen unabhängig von Lebensentwurf, Alter, Geschlecht, Behinderung, Herkunft, Kultur, Glaube, sexueller Orientierung und Einkommen.“²

„Zu den übergeordneten Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche aktiv entgegenzuwirken und Vorkehrungen zu treffen, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und umgesetzt werden.“

¹ vgl. <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut#c3264>

² Leitbild für die LHP, Beschlussfassung vom 14. September 2016

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG, 01.01.2012) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, 10.06.2021) wurden die Schutzaufträge des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Berufsgruppen der Geheimnisträger und der Kindertagespflegepersonen präzisiert und erweitert.

Die Landeshauptstadt Potsdam versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und möchte Kinder und Jugendliche präventiv, proaktiv und umfassend vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung schützen.“³

1.2 Die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der (sonder)pädagogischen Arbeit des Wohnheims

„Mit den Augen des Kindes sehen, mit den Ohren des Kindes hören, mit dem Herzen des Kindes fühlen und in den Schuhen des Kindes gehen.“ (Alfred Adler)

Unser pädagogisches Verständnis und unsere pädagogische Grundhaltung basieren auf den Kinderrechten. Jedes Kind und jede*r Jugendliche ist einzigartig in seiner/ ihrer Persönlichkeit, daher sind die Förderziele individuell und ressourcenorientiert.

Jegliche Form von Gewalt, Zwang und Machtmissbrauch lehnen wir ab. Wir legen Wert auf eine partizipative, demokratische und wertschätzende Haltung und Atmosphäre.

Unsere pädagogische Grundhaltung im sonderpädagogischen Kontext beschreibt: alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig ihrer Beeinträchtigung, in ihrer gesamten Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen, -gestaltenden und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die gesellschaftliche Teilhabe zu garantieren. Ziel unseres Handelns ist es Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dafür zu schaffen und die Bestrebung zur Einhaltung der gesteckten Ziele zu gewährleisten.

Die 3 Säulen der pädagogischen Grundhaltung sind:

Kongruenz:

- die verbale und nonverbale Kommunikation ist im Einklang
- die pädagogische Fachkraft ist authentisch
- die pädagogische Fachkraft arbeitet transparent

Akzeptanz:

- positive Grundeinstellung und Handlung
- die Kinder und Jugendlichen in ihrem Entwicklungsstand abholen und annehmen
- ressourcenorientierte Förderung
- respektvolles Miteinander
- Akzeptanz und Toleranz gegenüber allen Kindern und Jugendlichen

Empathie:

- Verständnis und Mitgefühl haben
- Wertschätzung und Einfühlungsvermögen zeigen
- positive Selbstwahrnehmung

³ Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 S. 11

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist sich seiner/ ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und agiert im Sinne des Schutzes der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Unser multiprofessionelles Team von Fachkräften besitzt ein hohes Maß an Motivation und Einfühlungsvermögen in seiner ganzheitlichen sonderpädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Das gemeinsame Miteinander im Erziehungs-, Begleitungs- und Unterstützungsprozess ist geprägt von Vertrauen, Transparenz, Ehrlichkeit, Respekt und Zuverlässigkeit.

Die räumlichen, zeitlichen und personellen Strukturen des Wohnheimes geben den Kindern und Jugendlichen Orientierung, Sicherheit sowie Privatsphäre und erlauben eine positive Beziehungsgestaltung in einer Wohngruppengemeinschaft und vermitteln die Notwendigkeit von Normen, Identität und Werten für das soziale Miteinander.

Die pädagogischen Fachkräfte sind stets mindestens in Hörweite zu den jeweiligen Aufenthaltsräumen ihrer Wohneinheit und somit fester Ansprechpartner und gegebenenfalls Streitschlichter und Moderator/ Mediator bei Konflikten. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen eine konstruktive Streitkultur, denn die Meinungsfreiheit, ohne den anderen zu verletzen, ist dabei für das Wohnheimteam sehr wichtig.

Um die Kommunikationsebenen zwischen pädagogischen Fachkräften und Bewohner*innen zu einen, finden regelmäßig Fortbildungen zur Gebärdensprache für Mitarbeitende statt.

In den einzelnen Wohngruppen leben die Kinder und Jugendlichen überwiegend in Einzelzimmern. Doppelzimmer werden geschlechts- und altershomogen sowie aufgrund von Sympathien oder Wünschen belegt. Jedes Kind und jeder Jugendliche respektiert die Zimmer der anderen, als persönlichen Rückzugsort und Privatsphäre.

Der Toilettenbereich ist nach Geschlechtern getrennt und in den Bädern gibt es festgelegte Nutzungszeiten für Mädchen und Jungen.

In den Gemeinschaftsräumen (Gruppenräume) können die Bewohner*innen gemeinsam spielen, Mahlzeiten gestalten und einnehmen sowie an kreativen Angeboten teilnehmen. Im Rahmen des Wohnheimes werden alle Kinder und Jugendlichen ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechend gleichermaßen zu kooperativen, kommunikativen und kreativen Einzel- und Gemeinschaftsaktivitäten angeregt.

Bei den alltäglichen Aufgaben, wie Anfertigung der Hausaufgaben und Vorbereitung auf den Schulunterricht sowie bei Freizeitaktivitäten, bemüht sich das Wohnheimteam das Selbstbewusstsein jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen zu stärken und eine größtmögliche Autonomie zu erreichen. Solidarität, Hilfsbereitschaft, Verständnis, Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung sind wichtige Kriterien unseres Zusammenlebens.

Auch die Teamsitzungen haben Anteil an einer gelingenden (sonder)pädagogischen Arbeit. Bei den wöchentlichen Treffen werden die Mitarbeiter*innen von der Wohnheimleitung über aktuelle Themen informiert, tauschen Erfahrungen aus, besprechen situations-übergreifende Themen in den einzelnen Wohngruppen und planen den Wohnheimalltag.

In allen Lebenssituationen, im Kontext der Wohnheimunterbringung, sollen die Kinder und Jugendlichen eine optimale ganzheitliche Förderung und Unterstützung erhalten. Daher nutzt das Team auch externe Hilfsangebote wie z.B. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, HNO-Ärzte u.a.

Darüber hinaus hat im ganzheitlichen Ansatz der sonderpädagogischen Arbeit des Wohnheimes die enge vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit und Partizipation mit und von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen, allen Akteuren der Wilhelm-von-Türk-Schule, den Kooperationspartnern, den externen Fachkräften und dem uns übergeordneten Fachbereich Bildung und Sport der Landeshauptstadt Potsdam eine große Bedeutung.

Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind davon nicht ausgenommen und ermöglichen insbesondere Bewohner*innen sowie Sorgeberechtigten die Teilhabe an Planungs-, Organisations- und Klärungsprozessen.

Bei Kinderrechtsverletzungen werden Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte von den pädagogischen Fachkräften durch Präventions- und geeignete Interventionsmaßnahmen sowie durch Beratungsangebote konsequent begleitet.

1.3 Überblick über den gesetzlichen Schutzauftrag

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), welches 2012 in Kraft getreten ist, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 sowie das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) vom 01.08.2024 verpflichten uns, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere deren Beteiligung- und Schutzrechte in der pädagogischen Arbeit und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und zu stärken.

„Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.“⁴

„Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“ (§ 1 Abs.1 BKi-SchG)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat das Ziel, „mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.“⁵

Es zielt auf stärkere Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Darüber hinaus ändern und erweitern das BKISchG und das KJSG das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und definieren einen klaren Schutz-, Präventions- und Interventionsauftrag.

Ebenso beschreibt das BbgKJG vollumfänglich die Schutz-, Beratungs-, Beteiligungs-, und Beschwerderechte von Kindern und Jugendlichen sowie die Pflichten der Einrichtungen und Träger „Kinderschutz [...] auf die Gewährleistung des Kindeswohls und die Abwendungen von Kindeswohlgefährdungen [auszurichten].“ (§ 14 Abs. 1 BbgKJG)

⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>

Der §8a Abs. 4 SGB VIII nimmt Träger und Fachkräfte in die Verantwortung und skizziert das Vorgehen bei Anzeichen auf Gefährdung des Kindeswohls, Diskriminierung, Ausgrenzung sowie Vernachlässigung im familiären Kontext und bei Gefährdung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, nach § 1631 Abs. 2 BGB. (vgl. § 8a SGB VIII, vgl. §1631 BGB)

Auch das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) findet im Wohnheim Anwendung. Wir sind verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, [...]“ zu treffen. (§ 37a SGB IX)

Nach den §§ 45 und 47 SGB VIII sind die Träger für den Schutz- und die Prävention und somit im engeren Sinne dessen Mitarbeiter*innen verpflichtet, im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes zu handeln. Sie müssen Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, Zwang, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Ausgrenzung und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung schützen, Risikofaktoren reduzieren, intervenieren und Gefährdungen abwenden.

Es besteht eine Mitwirk- und Meldepflicht gegenüber Jugendämtern und Ministerium (Betriebs-erlaubnisbehörde) um den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. (siehe Anlage 7-10)

Zusätzlich hat der Träger laut § 72a SGB VIII dafür Sorge zu tragen, nur Personen zu beschäftigen, welche nicht einschlägig vorbestraft sind. Beschäftigte sind laut §30a BZRG gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu erbringen.

Das Schutzkonzept ist Bestandteil der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) unserer Einrichtung und ist sowie die allgemeine Arbeit nach § 79a SGB VIII regelmäßig zu überprüfen. Die Qualitätsentwicklung sowie die Qualitätssicherung zum Kinderschutz ist das Ziel. (vgl. § 79a SGB VIII)

1.4 Ressourcen des Trägers zur Umsetzung des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Verbindliche Dokumente und Arbeitshilfen des Trägers zur Qualitätssicherung und zum Schutzauftrag

- Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026 (LHP)
- Kinderschutzkonzepte 2021 (Fachstelle Kinderschutz)
- Vereinbarung gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII (LHP)
- Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (LHP)
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015 (Der Paritätische Gesamtverband)
- Handlungsempfehlungen Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen 2011 (Der Paritätische Berlin)
- Handreichung Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen 2019 (AWO)
- Checkliste sexualisierte Übergriffe 2021 (Fachstelle Kinderschutz)

Unterstützende Ansprechpersonen im Unternehmen zur Sicherung des Schutzauftrages (siehe Anlage 2)

- Arbeitsgruppenleiterin Frau Carmen Lehmann
- Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen Herr Kelch
- Sachbearbeiterin Wohnheimaufsicht, Wohnheimorganisation Frau Kerstin Henning
- Kinderschutzhotline der Landeshauptstadt Potsdam 0331-289 3030

2. Prävention - Maßnahmen zum präventiven Kinderschutz

Prävention bedeutet vor allem Kinder und Jugendliche bereits vor dem Eintreten von Gefährdungsmöglichkeiten zu stärken. Das heißt ihre Fähigkeiten, ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstwirksamkeit zu fördern. Dann sind sie einem Risiko gegenüber besser gewappnet.⁶

Die Prävention im Hinblick auf die familiären Situationen, sprich dem Schutzauftrag nach §8a SGB VIII betrifft im Wesentlichen die zu entwickelnde vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern- und Sorgeberechtigten, sowie mit den Kindern und Jugendlichen. Neben regelmäßigem Elternkontakt gibt es Möglichkeiten wie die Weiterleitung/ Vermittlung von Präventions- und Beratungsstellen.

Auch die Vorbereitung und in dem Zusammenhang ausgearbeitete, den Mitarbeiter*innen bekannte Verfahrensabläufe zur Sicherstellung des Schutzauftrages sowie Handlungsrichtlinien haben neben dem Interventions- auch einen Sensibilisierungs- sowie Präventionscharakter. (siehe Anlagen 4,5,6,7,11)

Den größten Teil der Prävention nimmt jedoch der institutionelle Aspekt, also der Kinderschutz nach § 45 SGB VIII ein.

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz sind neben der pädagogisch professionellen Haltung jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft, ihrer Verinnerlichung und ihrer Verantwortungsübernahme für die Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte weitere Bausteine, Verfahren und Vereinbarungen für ein Gesamtteam relevant.

Die **Risikoanalyse** hilft dabei aufzuzeigen, an welchen kritischen Stellen in der Einrichtung Gefährdungspotenziale für das Kindeswohl bestehen.

Dabei sollten immer folgende drei Hauptbereiche in den Blick genommen werden:⁷

- 1.) Risiken, die sich aus der Zielgruppe ergeben (z. B. Betreuung von sehr jungen Kindern, Kinder mit Beeinträchtigungen, herausforderndem Verhalten etc.);
- 2.) Risiken, die sich aus der Organisationsstruktur ergeben (Räumlichkeiten, Abläufe, Zeiten personeller Unterbesetzung, Umstrukturierungen, (ungeklärte) Regeln etc.) und
- 3.) Risiken, die sich in der Zusammenarbeit und Haltung des Teams ergeben (unterschiedliche Werte, Haltung zu den Kinderrechten, Auseinandersetzung mit dem Thema Macht, Adultismus, Möglichkeiten zur Partizipation und Beschwerde von Kindern sowie Zusammensetzung des Teams, z. B. viele Berufsanfänger*innen oder Auszubildende etc.).

^{6,7} vgl. Handreichung Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten 2019, AWO S.13, S.21

Die Risikoanalyse gibt demnach Aufschluss, welche strukturellen und organisatorischen Veränderungen notwendig sind, welche Absprachen und **Teamvereinbarungen** wie z. B. der Verhaltenskodex (siehe Anlage 1) helfen können, um den Gefährdungen vorzubeugen und sie hilft Maßnahmen für den Schutz einzelner Kinder und Jugendlicher sowie der Gesamtgruppe abzuleiten, um potenziellen Tätern keine Angriffsfläche zu geben.^{8,9}

2.1 Ergebnisse der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse und abgeleitete Maßnahmen auf Ebene der Kinder und Jugendlichen

Die Analyse hat ergeben, dass die familiäre Atmosphäre, unsere ritualisierten, regelmäßigen Gruppenaktivitäten (gemeinsame Ausflüge, Mahlzeiten etc.), gemeinsame Absprachen und Regeln sowie die professionelle, pädagogische Haltung der jeweiligen Fachkraft bereits zu den gewünschten Zielen einer kinderrechteorientierten und beteiligungsermöglichenden Begleitung und Betreuung beitragen. Darüber hinaus überlegen wir neben den alltäglichen Gesprächen und Gesprächskreisen sowie eigenen Angeboten in denen die Rechte thematisiert sowie die Beteiligungsmöglichkeiten methodisch integriert sind, präventive Projekte mit möglichen Kooperationspartnern regelmäßig zu etablieren.

Die Kommunikation vor dem Hintergrund der Förderschwerpunkte Hören und Sprache ist ebenso in den Blick zu nehmen, wie auch die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche des Wohnheims.

Darüber hinaus werden wir auf Grundlage der bisherigen Teamabsprachen, Gruppen- und Verhaltensregeln ein sexualpädagogisches Konzept entwickeln, welches in der Konzeption verankert wird. Ebenso werden wir gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen einen Verhaltenskodex erarbeiten.

2.1.1 Kommunikation

Wichtig ist uns Kinder und Jugendliche möglichst niedrigschwellig und alltagsnah über die Kinderrechte und den Schutz vor Gewalt zu informieren und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Dafür ist ein vertrauens- und verantwortungsvoller Beziehungsaufbau unabdingbar. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich eingeladen fühlen, mit uns über ihr Wohlbefinden, ihre Ängste, Sorgen und Konflikte zu sprechen. Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und mit den ihnen und uns zu Verfügung stehenden (gebärdensprachlichen sowie visuellen Mitteln.

Visuelle Eyecatcher wie Plakate oder Informationsmaterial hängen und liegen unterstützend aus und laden wiederum zu Gesprächen ein. Ergänzend gelten auch unsere Hausordnung, die regelmäßig jährlich gemeinsam vereinbarten Gruppenregeln sowie unser Verhaltenskodex als Präventivangebot.

⁸ vgl. Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin 2012 S.9

⁹ vgl. Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, Der Paritätische Gesamtverband S.30ff

Neben den Wohngruppenpädagog*innen stehen den Kindern und Jugendlichen ebenso eine Vertrauenspädagogin sowie die Wohnheimleitung für Gespräche zur Verfügung. Die Nähe zur Schule erlaubt es ebenfalls täglich mit der Schulsozialarbeiterin in Kontakt zu treten.

Dort wo sich Kinder gehört und wohl fühlen, ihnen Raum und Zeit für ihre Bedürfnisse und Interessen gegeben werden, werden sie sich auch mit ihren Sorgen und schlechten Erfahrungen an uns wenden.

2.1.2 Partizipation – Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Grundpfeiler gelingender Partizipation im Wohnheimalltag sind die Freiwilligkeit, die Ehrlichkeit, die Selbst- und Mitbestimmung sowie die daraus resultierende Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen. Als pädagogische Fachkräfte begegnen wir ihnen wertschätzend, schaffen Beteiligungsmöglichkeiten, informieren transparent und beziehen sie in Entscheidungsprozesse ein bzw. übergeben an gegebener Stelle die Verantwortung und Entscheidungsfindung an die Beteiligten selbst. Denn die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wollen und sollen im Wohnheim ein zweites zu Hause finden können. Dafür müssen wir sie hören, mitentscheiden und mitgestalten lassen.

Ebenfalls sind die Beteiligungsrechte gesetzlich nach § 45 SGB VIII und § 11 Abs. 1 BbgKJG vorgegeben.

So haben die Kinder und Jugendlichen unseres Wohnheims die Möglichkeit die Woche sowie den einzelnen Tag, unter Beachtung von Tageszeiten (Mahlzeiten, Ruhezeiten, Ausgangszeiten, Schulzeiten), Gruppenregeln und Gemeinschaftsaktivitäten, nach ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten.

Die Gruppenregeln werden am Schuljahresanfang, die Gemeinschaftsveranstaltungen und -ausflüge am jeweiligen Wochenstart gemeinsam besprochen und demokratisch abgestimmt. Die pädagogischen Fachkräfte achten dabei auf die unterschiedliche Altersstruktur und die physischen sowie psychischen Besonderheiten (Hören, Sprache, Sehen) der Kinder und Jugendlichen, damit alle das Recht auf Entscheidungsmitwirkung erlangen können. Konflikte und Diskussionen werden hierbei von der pädagogischen Fachkraft moderiert. Wichtig ist, dass die Kinder und Jugendlichen ihre individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten als Teil der Wohngruppengemeinschaft kennen, gehört und geachtet werden. Sie lernen Kompromisse zu finden, sich durchzusetzen, nachzugeben und die Perspektive zu wechseln.

Die individuelle Freizeitgestaltung, wie der Aufenthalt auf dem Außengelände, Ausgänge außerhalb des Wohnheimgeländes (zu Vereinen, Freunden etc.) und der Umgang mit Taschengeldern ist abhängig vom Alter, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

Diese Beteiligungsmöglichkeiten bestehen:

- **Offene Beteiligung:** am Anreisetag Besprechung des Wochenplans in der Wohngruppe, Auswertung der Woche, Planung bei der Anschaffung von Spielgeräten oder Spielzeug

- Vorschläge werden gesammelt, diskutiert, abgestimmt und umgesetzt.
- **Projektbezogene Beteiligung:** Planung von Ausflügen, Umgestaltung der Wohnräume, gemeinsames jährliches Wohnheimprojekt „Energiesparen“, Planung von Faschingsfeiern, Oster-, Herbst- u. Weihnachtsfest, Planung eines Schuljahresabschlussfestes
- Ideen und Impulse der Kinder und Jugendlichen werden von Pädagoginnen gehört, aufgenommen und gemeinsam diskutiert und abgestimmt.
- **Repräsentative Beteiligung:** Energiedetektive der einzelnen Wohngruppen kommen monatlich einmal zu einer Teamsitzung zusammen, Kinder und Jugendliche übermitteln Fotos für die Webseite des Wohnheimes an die verantwortliche Fachkraft (nur mit Fotoerlaubnis der Eltern)
- Die pädagogischen Fachkräfte begleiten und unterstützen diese Form der Beteiligung.

2.1.3 Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche des Wohnheimes, sind ein wichtiges Instrument, für die Wahrung ihrer Rechte und dienen gleichzeitig der Prävention.

Gesetzlich verankert, haben Kinder das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren und sowohl in der Betreuungseinrichtung als auch in externen Institutionen, wie Erziehungsberatungs- und Ombudsstellen eine Anlaufmöglichkeit zu finden. (vgl. KJSG)

Im Wohnheim gibt es folgende Wege für eine Beschwerde durch Kinder und Jugendliche (siehe auch Anlage 2).

1. Eine Beschwerdebox in der jeweiligen Wohngruppe: Die Kinder und Jugendlichen können hier namentlich oder anonym ihre Beschwerde und Anliegen einwerfen. Die pädagogische Fachkraft der jeweiligen Wohngruppe nimmt sich dieser dann an. Je nach Anliegen, Erheblichkeit und Häufigkeit werden diese persönlich, in der Gruppe, oder unter Hinzuziehung der Leitung bearbeitet.
2. Im Rahmen der Tischgespräche, der Wochenplanung und -auswertung können sich die Kinder und Jugendlichen zu Wort melden.
3. Sie suchen das persönliche Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, mit der Vertrauenspädagogin und/ oder mit der Leitung oder der Schulsozialarbeiterin
4. Sie treten an Ihre Eltern heran und informieren diese, sodass die Beschwerde über die Eltern zu uns getragen wird.
5. Für den Kontakt zu externen Beschwerdestellen / Ombusstellen liegt in den Wohngruppen Informationsmaterial mit Adressen und Kontaktdaten aus.

Jede Beschwerde wird von der Aufnahme bis zur Lösungsfindung dokumentiert (siehe Anlage 3). Wir nehmen Beschwerden ernst und verstehen sie als Mittel zur Entwicklung und Optimierung der pädagogischen Arbeit und Qualität.

Beschwerden und Hinweise auf Beeinträchtigung des Kindeswohls, gewaltvolle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen, Kinder, Jugendliche oder Eltern werden

mit der Leitung sowie mit der insoweit erfahrenen Fachkraft beraten. Die zugehörigen Verfahrensabläufe folgen in Kapitel 3.

2.1.4 verbindliche Regeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kann sowohl im familiären, als auch im institutionellen Kontext, durch gleichaltrige bekannte, unbekannte Personen (Peer-groups) durch Eltern/ Sorgeberechtigte, Verwandte, durch Mitarbeitende oder andere Erwachsene geschehen.¹⁰

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“¹¹

„Formen von sexuellen Handlungen und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die versuchte oder vollendete Vergewaltigung sowie der Geschlechtsverkehr, die sexuelle Befriedigung des Täters, das Berühren zur eigenen sexuellen Befriedigung, sexualisierte Küsse und Zungenküsse, das Zeigen von Geschlechtsteilen (mit Aufforderung), Exhibitionismus, sexualisierte Sprache, die Herstellung von kinderpornografischem Material (Fotos, Film etc.) sowie die Vorführung von jeglichen Formen von Pornografie.“¹²

Daher gelten in unserem Wohnheim verbindliche Regeln zum präventiven und aktiven Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Abgeleitet aus dem Verhaltenskodex bestehen strukturelle, persönliche Verhaltens- und Hausregeln zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. (siehe Anlage 1)

In der Regel beziehen die Kinder und Jugendlichen Einzelzimmer und es werden von ihnen sowie von den Mitarbeitenden die Privats- und Intimsphäre sowie Rückzugsbedarfe eines jeden akzeptiert und respektiert. Mitarbeiter*innen kündigen ihr Eintreten in die Bewohner*innenzimmer vorher an. Die Türen bleiben in der Regel weit geöffnet, sobald sich ein*e Mitarbeiter*in in einem Bewohnerzimmer aufhält. Besuche unter den Kindern und Jugendlichen sowie von Freunden müssen der pädagogischen Fachkraft der jeweiligen Wohngruppe angekündigt werden.

Grundsätzlich hält sich eine pädagogische Fachkraft während der Betreuungszeit und des Nachtdienstes sowie während der Anwesenheit von Handwerkern und Reinigungskräften mindestens in Hörweite (innerhalb der Wohngruppenetage) der Kinder und Jugendlichen auf.

¹⁰ vgl. Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen- Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026 S.125

¹¹ Bange, Dirk/ Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1996 S.105

¹² Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen- Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026 S.125; Broschüre Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012).

Die Badezimmer und Toiletten sind geschlechtergetrennt und abschließbar. Die Duscbäder werden in der Regel nur einzeln genutzt und abgesprochene Duschzeiten regeln die Nutzung jedes einzelnen Bewohners.

Die pädagogischen Fachkräfte bieten Unterstützung der körperlichen Hygiene an, diese wird im Vorhinein durch die Sorgeberechtigten mit einer schriftlichen Vereinbarung bestätigt und Türen bleiben zum Schutz der Beteiligten geöffnet.

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gilt, dass wir grenzachtend miteinander umgehen sowie auf die Selbstbestimmung und Freiwilligkeit eines jeden (in Bezug zum jeweiligen Arbeits-, Schul-, Gemeinschafts-/ Gruppenkontext) achten.

Körperkontakt - zum Beispiel Umarmungen - gehen stets vom Kind/ Jugendlichen aus, dabei wird von den päd. Fachkräften ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz gepflegt.

Jegliches pornografisches print oder digitales Material ist im Wohnheim nicht erlaubt.

Eine angemessene Kleidung sowie eine angemessene, nicht sexualisierte Sprache tragen zum Wohl der Gemeinschaft sowie des Einzelnen und zum präventiven Schutz vor Scham, Ohnmacht, Diskriminierung und jeglicher Art von Übergriffen bei.

Niemand hält sich unbekleidet außerhalb des Bades auf.

Maßnahmen bestehen vor allem darin, die Qualität der pädagogischen Arbeit sowie die Schutzmaßnahmen zu sichern und regelmäßig zu überprüfen. Das sexualpädagogische Konzept wird 2025 in der Einrichtungskonzeption verankert.

2.1.5 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Eltern und Sorgeberechtigten

Als Erziehungspartner*innen sind die Eltern und Sorgeberechtigten wichtiges Bindeglied zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Daher möchten wir ihnen von Beginn an die Teilhabe am Wohnheimalltag ermöglichen und geben ihnen in Kennlerngesprächen, Tagen der offenen Tür und mit Willkommensmappen zum Start Orientierung.

Im Alltag gibt es die Möglichkeiten der Tür- und Angelgespräche, dem Mitteilungsheft sowie der Telefonate und E-Mails, um Anliegen mitzuteilen und auszutauschen. Aushänge und Newsmeldungen auf der Homepage, aber auch die täglichen Telefonate mit den eigenen Kindern verschaffen ihnen Einblicke zum Erleben ihres Kindes.

In Elterngesprächen erhalten sie Auskunft über unsere (sonder)pädagogische Arbeit sowie über unseren Schutzauftrag. Informationsmaterial und Beratungsstellen stehen bei Bedarf zur Verfügung. Die Beteiligung in den Verfahren bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie nach § 45 und § 47 SGB VIII ist klar geregelt und unter Kapitel 3 nachzulesen.

Beschwerden können Eltern und Sorgeberechtigte jederzeit an die Wohngruppenpädagog*innen sowie an die in Anlage 2 benannten Kontakte richten. Wir nehmen uns dieser umgehend an.

2.2 Ergebnisse der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse und abgeleitete Maßnahmen auf Ebene der Organisationsstruktur

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln 1.3 und 2.1 skizziert, ist die räumliche Struktur und Nutzung auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Es gibt eindeutige Regeln zum Aufenthalt in den Bewohnerzimmern für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende, ebenso für die Wasch- und Toilettenräume (siehe Kapitel 2.3). Die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft je Wohngruppe (Aufsichtspflicht mindestens in Hörweite) ist zu sichern.

Bei personeller Unterbesetzung werden Gruppen koordiniert zusammengelegt und gleichzeitig unterstützt die Wohnheimleitung im Betreuungsalltag.

Feinfühliges Einschätzungsfähigkeit und Reflexion der pädagogischen Fachkraft bedarf es für die Belegung von Doppelzimmern.

Die zeitlichen Abläufe sind in unserem Tagesablauf klar definiert und transparent. Sie bieten den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter*innen Halt und Orientierung. (siehe Einrichtungskonzeption)

Auch die Handlungsabläufe bei Verdacht oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung sind den Mitarbeiter*innen durch jährliche Belehrungen bekannt.

Unsere Hausordnung und der Verhaltenskodex (siehe Anlage 1) regeln das gemeinschaftliche Zusammenleben im Wohnheim. Darüber hinaus haben wir einzelne Einverständniserklärungen entwickelt und auch Datenschutzbestimmungen seitens des Trägers. Die Nutzung von digitalen Medien ist dort definiert, sowie über Rechte, Pflichten und Haftbarkeiten informiert. Mit Einverständnis der Eltern dürfen wir beispielsweise Zecken und kleinere Splitter entfernen und Arztbesuche begleiten. Die Kinder und Jugendlichen haben definierte Handy- und Tabletzeiten sowie die Möglichkeit der WLAN- und TV- Nutzung unter Beachtung der FSK- Richtlinien. Mitarbeitende des Wohnheims sind ebenso über die Nutzung digitaler Medien informiert (jährliche Belehrung) und nutzen für den Betreuungsalltag ausschließlich Diensthandys.

Der Aufenthalt auf dem Außengelände sowie Ausgänge außerhalb des Wohnheims sind im Vorhinein mit der pädagogischen Fachkraft der jeweiligen Wohngruppe abzustimmen. Sie bezieht Gruppen- und Alltagsplanung sowie aktuelle Geschehen und ihre Einschätzung zur verantwortungsbewussten und vertrauensbasierten Selbständigkeit des Kindes /des Jugendlichen in ihre Entscheidung mit ein.

In der Regel ist der Aufenthalt auf dem Außengelände durch mindestens eine pädagogische Fachkraft betreut. Selbständige Ausflüge der Kinder und Jugendlichen müssen mit einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten abgesichert sein. Über die Aufsichtspflicht werden die Mitarbeiter*innen jährlich belehrt.

Neuaufnahmen von Kindern und Jugendlichen werden frühestmöglich im Team besprochen und koordiniert. Hilfreich sind dafür die Kennlerngespräche zwischen Leitung, pädagogischer Fachkraft, Eltern und Kindern/Jugendlichen, um erste Bedarfe und Besonderheiten zu erfahren und einzuschätzen sowie die Eingewöhnung planen zu können. Willkommensmappen sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche ermöglichen einen informierten, vorbereiteten und angenehmen Start.

2.3 Ergebnisse der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse und abgeleitete Maßnahmen auf Ebene des Teams

Gemeinsam haben wir im Team eine Teamvereinbarung/ einen Verhaltenskodex (siehe Anlage 1) zum respektvollen, vorurteilsbewussten und grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter*innen erarbeitet. Darin ist festgehalten, wie wir unsere pädagogische Haltung verstehen, wie wir präventiv handeln und uns professionell verhalten, um den Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch zu sichern.

Ziel ist es, unsere achtsame und offene Teamkultur zu unterstreichen und für neue Mitarbeitende transparent zu machen, um zu verdeutlichen, wie wir gemeinsam handeln, um die Gefährdungspotenziale gegenüber Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Auf Ebene des Teams bedarf es einer regelmäßigen Reflexion durch die pädagogische Fachkraft selbst und durch das Gesamtteam. Dafür sind wöchentliche Teamsitzungen installiert und die Möglichkeit für Teamfortbildungen und Supervision gegeben. Unter anderem nimmt das Gesamtteam jährlich an Fortbildungen zur Gebärdensprache durch das ZfK (Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin/ Brandenburg e.V.) teil. Somit wollen wir sicherstellen, dass wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und mit den ihnen zur Verfügung stehenden (gebärdensprachlichen) Mitteln begegnen können.

Die Ausbildungsmöglichkeit zu einer Kinderschutzbeauftragten innerhalb des Teams sowie eine Fortbildung für das Gesamtteam zum Thema Schutz vor Gewalt für Juli 2025 wird aktuell eruiert.

Jährlich sowie zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen führt die Leitung eine Belehrung zum Thema Kinderschutz durch.

Wir möchten von Beginn an für das Thema sensibilisieren und gemeinsam unsere Maßnahmen regelmäßig überprüfen. Dazu dienen die Teamsitzungen aber auch die wiederkehrende Überarbeitung und Fortschreibung der Risikoanalyse und des Konzeptes im Zweijahrestakt sowie bei Ereignissen, die das Wohl des Kindes beeinträchtigt haben.

Darüber hinaus regelt § 72 SGB VIII den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe. Beschäftigte müssen im Rahmen des Einstellungsverfahrens sowie regelmäßig im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt ebenfalls für Auszubildende und Praktikanten ab 16 Jahren.

Ebenso haben der Träger und die im Bewerbungsgespräch involvierten Personen einen sensiblen Fokus auf die Haltung und Formulierungen der Bewerber*innen zu den Kinderrechten sowie zum Umgang mit kinderschutzrelevanten Themen und Situationen. Lücken im Lebenslauf werden erfragt und die eigene Haltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dargestellt.

Unser einrichtungsspezifisches Einarbeitungskonzept bietet neben regelmäßigen Feedbackgesprächen mit der Leitung (auch zu den Themen der Einrichtungs- und Kinder- und Gewaltschutzkonzeption) Orientierung und sensibles Vertrautwerden.

3. Intervention – verbindliche Verfahrensweisen bei Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls

Wie in der Prävention unterscheiden wir auch in der Intervention zwischen Vorgehen bei Anzeichen auf Gefährdung des Kindeswohls, Diskriminierung, Ausgrenzung sowie Vernachlässigung und Gefährdung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im **familiären (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)** und im **institutionellen Kontext (§ 45 u. § 47 SGB VIII)**.

3.1 Die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Anlage 6: Verfahrensablauf bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII)

An erster Stelle steht die geschulte, professionelle, sensible Wahrnehmung der pädagogischen Fachkraft. Sollte sie mögliche Anhaltspunkte auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, handelt sie besonnen, ruhig und nicht eigenmächtig. Sie dokumentiert sachlich das Verfahren in voller Gänze inklusive ihrer Wahrnehmung, der Fallaufnahme/ Ausgangssituation und der Verfahrensschritte. Eine Grundregel im Kinderschutz ist das Mehr-Augen-Prinzip. Auch ein*e zweite*r Kollege*in kann für eine erste Einschätzung hilfreich sein. In jedem Fall informiert sie unverzüglich die Leitung.

Gemeinsam ziehen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung und die Planung weiterer Handlungsschritte hinzu.

a) Ergibt sich nach Einschätzung keine Gefahr für den Schutz des Kindes/ des/ der Jugendlichen, wird in jedem Fall weiter beobachtet und ggf. ein Gespräch mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten geplant. Dieses führt dann die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung und den Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht involviert, wird nur ggf. über den Verlauf und Ausgang informiert, um den weiteren Verlauf gemeinsam abzuschätzen. Das Verfahren ist in diesem Fall beendet.

b) Ergibt sich nach gemeinsamer Einschätzung eine Gefährdung für das Kind/ den/ die Jugendliche*n, wird es/ er/ sie unter Wahrung seines/ ihres Schutzes einbezogen und über die folgenden Schritte informiert. Der nächste Schritt ist ein Gespräch mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Dieses wird im Bedarfsfall mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorbereitet, wiederum unter der Prämisse den Schutz des Kindes/ des/ der Jugendlichen nicht zu gefährden. Für die weitere Gefährdungseinschätzung ist es unerlässlich, die Sichtweise der Erziehungs- und Sorgeberechtigten auf die wahrgenommenen Probleme kennen zu lernen. Bestandteil des Gesprächs ist ebenso die gemeinsame Überlegung zur Abwendung der Gefährdung, welche Verantwortung die Erziehungs- und Sorgeberechtigten haben und welche Hilfsangebote durch sie zu ergreifen sind.

Dieses Gespräch werten dann die päd. Fachkraft, Leitung und insoweit erfahrene Fachkraft gemeinsam aus und prüfen die weitere Gefährdungseinschätzung.

b1) Sollte sich in der Einschätzung keine weitere Gefährdung abzeichnen, die Erziehungs- und Sorgeberechtigten Kooperationsbereitschaft zeigen, Hilfsangebote annehmen, die Gefährdung abwenden können und keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung mehr bestehen, wird das Verfahren beendet. Die achtsame Wahrnehmung und Beobachtung der pädagogischen Fachkraft bleibt bestehen. Es gilt in weiteren Gesprächen mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten zu überprüfen, inwieweit sie Hilfen angenommen haben bzw. diese wirksam waren. Sollten weiterhin oder neue Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, muss die insoweit erfahrende Fachkraft erneut hinzugezogen werden.

b2) Sollte sich aus dem Gespräch mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten eine anhaltende Gefährdung abzeichnen, die Erziehungs- und Sorgeberechtigten keine Bereitschaft zeigen, Hilfen anzunehmen oder Hilfen nicht ausreichen, wird eine Meldung an das zuständige Jugendamt abgesetzt und über bisherige Schritte informiert (Dokumentationspflicht). Der Meldebogen befindet sich unter Anlage 7 und ist schriftlich einzureichen. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten werden darüber in Kenntnis gesetzt. Der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen muss geklärt sein. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Jugendamt das weitere Verfahren.

c) Ergibt sich nach Einschätzung eine akute Gefährdung für das Kind/ den Jugendlichen, ist Gefahr in Verzug und es muss sofort gehandelt werden. Die Meldung an das zuständige Jugendamt (Anlage 7) und/ oder Polizei, Rettungsdienst erfolgt umgehend. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten werden unter Wahrung des Schutzes des Kindes/ des Jugendlichen informiert. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Jugendamt das weitere Verfahren.

Im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Jugendamt benötigt man keine Schweigepflichtentbindung. Sollte darüber hinaus bzw. im Vorhinein Bedarf an Informationsaustausch zwischen Wohnheim und Jugendamt bestehen, wird eine Schweigepflichtentbindung der Eltern/ Sorgeberechtigten gegenüber den Instanzen erforderlich (siehe Anlage 8).

Der Ampelbogen - Ein einrichtungsspezifisches Instrument zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Der Ampelbogen (Anlage 4 und 5) ist ein Instrument für die Fachkräfte des Wohnheimes zur Ersteinschätzung eines Gefährdungsrisikos, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll die Wahrnehmung schärfen, Gefahren möglichst früh erkennen und als Grundlage für eine professionelle Fachberatung dienen.

Auf dem Deckblatt werden Angaben zur Einrichtung und den involvierten Mitarbeitern gemacht. Es folgen Angaben zum betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie Informationen zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Es wird angekreuzt

- Keine Gefährdung!
- Es liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung vor – Hilfsangebote planen, Beobachtung wird in Teamsitzungen besprochen, Gesprächsangebote für das Kind oder Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Dokumentation im Evaluationsbogen.
- Bei einer roten Markierung besteht Handlungsbedarf nach den Richtlinien des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Jede Gefährdungseinschätzung oder Bewertung erfolgt vorurteilsfrei bezogen auf zuverlässige Beobachtungen und Informationen im pädagogischen Kontext. Die Fragestellungen der Analyse sind kurz formuliert, verständlich und aussagekräftig.

3.2 Sicherstellung des Schutzauftrages bei Gewalt und Machtmissbrauch in der Einrichtung – Kinderschutz nach § 45 und § 47 SGB VIII

Jeder Hinweis und auch Verdacht auf Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende, Besucher*innen oder Kinder und Jugendliche wird ernst genommen und bearbeitet. Alle Teammitglieder sowie die Wohnheimleitung sind verpflichtet und in der Verantwortung, bei wahrgenommenen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt zu reagieren. Eine sachliche und ausführliche Dokumentation vom ersten Verdacht bis zum Abschluss der Bearbeitung ist zwingend erforderlich.

Bereits das Verhindern und nicht in Kauf nehmen von unbeabsichtigten Grenzverletzungen ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor Gewalt. Generell - ob unbeabsichtigt oder beabsichtigt - gilt es ruhig, überlegt und verantwortungsvoll zu handeln. Der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen sowie der restlichen Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Bei einer Meldung eines Verdachtes oder auch eines tatsächlich wahrgenommenen Übergriffs, ist auch für die Sicherheit und Unterstützung der meldenden Person Sorge zu tragen.

3.2.1 Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses von Kindern/ Jugendlichen gegenüber pädagogischen Fachkräften/ Erwachsenen und des Machtunterschiedes zwischen ihnen, welche beide durch das Vorhandensein von Beeinträchtigungen nochmals potenziert werden, gilt es den Blick auf geeignete Interventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende zu richten.¹³

Wir unterscheiden 3 Formen von Gewalt und den zugehörigen Handlungslinien¹⁴

a) Verletzendes Verhalten- Handlungen und Grenzverletzungen die unbeabsichtigt oder durch Unvorsicht oder Überforderung geschehen

Die Situationen müssen unterbrochen werden und Kolleg*innen zur Unterstützung geholt werden bzw. ihre Unterstützung anbieten. Die Leitung wird informiert.

Die Aufklärung der Situation inklusive der Verantwortung für das Fehlverhalten, die Fahrlässigkeit etc. wird eingeleitet. Die Eltern werden informiert und im Team kollegiale Lösungen für eine Vermeidung von Wiederholung besprochen. „Der grenzverletzenden Person [...] sollte es ermöglicht werden zu lernen [...]“¹⁵

b) Gewaltvolles Handeln- beabsichtigte körperliche Übergriffe, lautes Anschreien, absichtsvolle Beschämung u.ä.

Die Einrichtungsleitung wird verbindlich informiert und hinzugezogen. Sie dokumentiert und meldet den Vorfall der Fachbereichs-/ Arbeitsgruppenleitung sowie dem Kinderschutzkoordinator.

Es erfolgt eine gemeinsame Beratung und Risikoeinschätzung.

Begründet sich der Verdacht werden alle Seiten/ Beteiligten angehört.

Es erfolgt eine Meldung an das Jugendamt sowie nach § 47 SGB VIII an das Ministerium für Bildung Jugend Sport (siehe Anlage 10).

Ebenfalls werden die Eltern/ Sorgeberechtigten über die Situation und das Vorgehen fortlaufend informiert.

Wird der Verdacht ausgeräumt und es werden keine Gewaltvorkommnisse festgestellt, muss ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/ oder das Team eingeleitet werden.

Erhärtet sich der Verdacht jedoch, übergibt der Fachbereich die Sachlage an den Personalbereich. Alle den/ der übergriffigen Mitarbeiter*in betreffenden Entscheidungen regelt der Personalbereich. Mögliche Konsequenzen sind vorläufige Freistellung vom Arbeitsverhältnis, ggf. Strafanzeige, dienstrechtliche Maßnahmen wie eine Abmahnung.

¹³ Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012) S.7ff

¹⁴ Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, Der Paritätische Gesamtverband S.4

¹⁵ Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012) S.5

In Abstimmung zwischen der Fachbereichs-/ Arbeitsgruppenleitung, der Wohnheimleitung und dem Kinderschutzkoordinator wird die Situation mit dem Team nachbearbeitet.

Mögliche Settings für eine Aufarbeitung sind Teamsitzungen und Supervision mit externen Fachberatungsstellen.

Ebenfalls sind die Risikoanalyse sowie das Konzept zum Schutz vor Gewalt zu überarbeiten um Wiederholung zu vermeiden.

c) Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe und sexueller Missbrauch (siehe Kapitel 2.1.4)

Die Einrichtungsleitung wird umgehend informiert. Sie dokumentiert und meldet den Vorfall der Fachbereichs-/ Arbeitsgruppenleitung sowie dem Kinderschutzkoordinator. Es erfolgt eine gemeinsame Beratung und Gefährdungseinschätzung.

Bei einer Verdachtsmeldung zum Beispiel durch Kolleg*innen oder Kinder/ Jugendliche „[...] erfolgt eine Plausibilitätsprüfung anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.“¹⁶

Begründet sich der Verdacht erfolgt eine Meldung an den Personalbereich, das Jugendamt sowie nach § 47 SGB VIII an das Ministerium für Bildung Jugend Sport (siehe Anlage 10).

Die Situation muss in Abstimmung mit Fachbereichs-/ Arbeitsgruppenleitung, Kinderschutzkoordinator, Wohnheimleitung und Aufsichtsbehörde vertraulich und sorgfältig ab- und aufgeklärt werden.

Die Hinzuziehung von externen, unabhängigen Fachberatungsstellen wird geprüft und ggf. veranlasst.

Die Sicherheit des Opfers, der restlichen Kinder und Jugendlichen und auch die der meldenden Person muss sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang entscheidet der Personalbereich über das weitere Verfahren mit dem/ der verdächtigen Mitarbeitenden (z. B. mit einer Freistellung).

Die Eltern werden über die Situation und die Maßnahmen informiert.

Wird eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, erfolgt eine Aufarbeitung der Ereignisse. Interne sowie externe Expertinnen sollten hinzugezogen werden, um auch die Risikoanalyse sowie das Konzept zum Schutz vor Gewalt mit dem Team umfänglich zu überarbeiten.

Sollte die Aufklärungsarbeit die Unschuld des/ der verdächtigen Mitarbeitenden ergeben und Gewaltvorkommnisse ausgeschlossen werden, muss ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für den/ die betroffene*n Mitarbeitende*n und/ oder das Team eingeleitet werden.

¹⁶ Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, Der Paritätische Gesamtverband S.20

3.2.2 Gewalt und sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich müssen wir zwischen der Gewalt, inklusive sexualisierter Übergriffe und dem Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und durch Kinder/ Jugendliche in Einrichtungen unterscheiden. Auch wenn es Parallelen wie zu den Gewaltformen und zu den Konsequenzen bzw. dem Erleben für Opfer gibt, muss der Blick auf die übergriffigen Kinder und Jugendlichen ein anderer sein. Mitarbeitende haben einen Schutzauftrag, den Kinder und Jugendliche nicht einnehmen. Auch ihre Beweggründe für übergriffiges Verhalten sind oft andere als bei Erwachsenen.

An erster Stelle steht auch hier wieder die sensible Wahrnehmung der pädagogischen Fachkraft. Sie muss erkennen, wann die Grenze von alltäglicher Auseinandersetzung zu übergriffigem Verhalten überschritten ist und eingreifen.¹⁷

Ebenso ist die Dokumentation für die Nachvollziehbarkeit, die Analyse/ Gefährdungseinschätzung und ggf. wegen zeitlich versetzter Wiederholungen notwendig.

a) verbale und körperliche Gewalt/ Übergriffe

Liegt tatsächlich verbal oder körperlich übergriffiges Verhalten vor, greift die pädagogische Fachkraft ein, holt sich ggf. Unterstützung durch Kolleg*innen und versucht die Situation mit beiden Parteien (übergriffiges*r Kind/ Jugendlicher und betroffenes*r Kind/ Jugendlicher) aufzuklären.

Unter Umständen braucht es zunächst Einzelgespräche bevor beide Parteien an einen Tisch zusammenkommen können. Die pädagogische Fachkraft fungiert hier als Streitschlichter und Mediator.

Je nach Schwere des Falles wird die Leitung hinzugezogen und es kann für die Nacharbeit die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle hilfreich, sowie die Meldung nach § 47 SGB VIII (Anlage 10) notwendig sein. In jedem Fall sollte eine Wiederholung vermieden werden.

Dazu bedarf es des Überblicks und der Einschätzung der eskalierten Situation aber auch die Kenntnis über Beweg- und Hintergründe des übergriffigen Kindes/ Jugendlichen durch die pädagogische Fachkraft. Eventuell handelt das übergriffige Kind gewaltvoll, weil es selbst Gewalt erfährt.

Sollten ein erheblicher, das Kindeswohl gefährdender, einmaliger oder mehrfache oder dauerhafte verbale oder körperliche Übergriffe stattfinden, so muss durch die Leitung die Fachbereichsleitung, der Kinderschutzkoordinator und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Die Meldung nach § 47 SGB VIII (Anlage 10) ist vorzunehmen sowie die Eltern/ Sorgeberechtigten beider Kinder/ Jugendlichen über die Situation und Maßnahmen zu informieren. Die Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle ist erforderlich, um dem übergriffigen Kind/ Jugendlichen eine adäquate Unterstützung zu bieten.

¹⁷ vgl. Handreichung Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten 2019, AWO S.30

Der Schutz des betroffenen Kindes/ Jugendlichen ist ebenso wiederherzustellen, wie der Schutz für alle Kinder und Jugendlichen des Wohnheims. Im diesem Sinn reflektiert das pädagogische Team die Situation vollumfänglich und erarbeitet risikospezifisch Lösungsmöglichkeiten für den internen Kinderschutz.

b) Sexuelle Übergriffe

Von sexuellen Übergriffen reden wir, wenn sexuelle Handlungen aufgezwungen werden. Wir meinen damit nicht das altersentsprechende sexuelle Lernen, sondern Interaktionen in denen durch unterschiedliche Machtverhältnisse unter den Beteiligten, zum Beispiel durch Alters- oder Entwicklungsunterschied jemand auf sexualisierte Weise verletzt wird.

„Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren [...]“¹⁸

Die Checkliste der Fachstelle Kinderschutz (Anlage 11) hilft für die erste Einschätzung.

Unbeabsichtigte, sexualisierte, verbale und körperliche Grenzverletzungen müssen durch die pädagogische Fachkraft aufgearbeitet werden und die Eltern/ Sorgeberechtigten sind über das Vorkommnis zu informieren.

Beabsichtigte sexuelle Übergriffe sind unverzüglich der Leitung zu melden. Sie meldet dies der Fachbereichs-/ Arbeitsgruppenleitung und dem Kinderschutzkoordinator. Gemeinsam schätzen sie das Gefahrenpotenzial ein und ziehen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Nach Gesprächen mit dem übergriffigen sowie mit dem gefährdeten Kind/ Jugendlichen werden auch die Eltern / Sorgeberechtigten einbezogen. Die Meldung nach § 47 SGB VIII wird abgesetzt (Anlage 10).

Das Team wird involviert und weitere Maßnahmen werden abgestimmt, sodass der Schutz des gefährdeten Kindes/ Jugendlichen wiederhergestellt werden kann und eine Nachsorge eintritt. Dies kann mit Hilfe einer externen Fachberatungsstelle geschehen.

Mit dem übergriffigem Kind/ Jugendlichen sind (organisatorische) Sofortmaßnahmen/ Regeln aufzustellen und eine (ggf. therapeutische) Nachsorge einzuleiten.

„Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die [einmalig oder] wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. [...] Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten,“¹⁹

Im Team muss anschließend eine erneute Risikoanalyse vorgenommen und das Konzept zum Schutz vor Gewalt überarbeitet werden.

¹⁸ Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, Der Paritätische Gesamtverband S.24

¹⁹ Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, Der Paritätische Gesamtverband S.5

Der Umgang mit Presse, Medien und der Gesamtelternschaft wird während der Verfahren, ganz gleich ob Übergriffe von Mitarbeitenden oder Kindern/ Jugendlichen geschehen, unter Einbeziehung und Genehmigung der Fachbereichsleitung und des Fachbereiches Presse und Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt.

3.3 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Gesetzlich verankert ist:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.“ (§ 47 SGB VIII Abs. 1 Nr.2)

Wie Anlage 10 zu entnehmen, werden jegliche Ereignisse die ein Gefahrenpotenzial beinhalten gemeldet. Die bereits durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen werden ebenfalls erfasst.

Der Verfahrensablauf unter Anlage 9 skizziert die enge und gleichzeitig gesetzlich festgeschriebene Zusammenarbeit bzw. gegenseitige Informationspflicht der Instanzen: Betreuungseinrichtung/ Träger, Jugendamt und Ministerium.

4. Netzwerk

Unser Netzwerk besteht aus den trägerinternen Ansprechpersonen: Fachbereichsleitung und Kinderschutzkoordinator sowie Sachbearbeiterin Wohnheimaufsicht.

Hinzuzuzählen ist ebenfalls, durch die räumliche Nähe und Zusammenarbeit, die Schulsozialarbeiterin wie auch die Lehrer*innen der Wilhelm von Türk Schule.

Externe Partner sind wie unter Kapitel 1.2 erwähnt, die unterschiedlichen Ärzte, Ergotherapeuten, Logopäden und Psychologen. Unterstützend gelten die externen Fachberatungsstellen unter Anlage 2. Aktuell prüfen wir noch mögliche Kooperationen für nachhaltige und verstetigende Projekte.

5. Fortschreibung und Überprüfung

Die Fortschreibung und Aktualisierung des Kinder- und Gewaltschutzkonzeptes geschieht wie bereits beschrieben im Zweijahresrhythmus. Sollten wesentliche gesetzliche Veränderungen oder dem Kindeswohl gefährdende Ereignisse und Entwicklungen eintreten, werden wir eine zeitnahe Überarbeitung sicherstellen.

Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex für das Wohnheim - für Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche

Wir schützen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch und Vernachlässigung. Wir handeln gegen abwertendes, gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

1. Wir achten das Recht auf Privat-und Intimsphäre!

- In den einzelnen Gruppen bewohnen die Kinder und Jugendlichen in der Regel Einzelzimmer.
- Doppelzimmer werden geschlechts- und altershomogen und nach Sympathie unter den Bewohner*innen belegt.
- Jede*r Mitarbeitende, jedes Kind und jede*r Jugendliche respektiert die Zimmer der anderen als persönlichen Rückzugsort.
- Wir kündigen unser Eintreten in die Bewohner*innenzimmer vorher an (z. B. durch Klopfen, Lichtsignal)
- die Türen bleiben in der Regel weit geöffnet, sobald sich ein*e Mitarbeiter*in in einem Bewohnerzimmer aufhält. (Ausnahme bei vertraulichen Gesprächen)
- Besuche unter Kindern und Jugendlichen müssen der päd. Fachkraft der Wohngruppe angekündigt werden.
- Solange Handwerker oder Reinigungskräfte während der Betreuungszeit auf den Etagen sind, ist eine päd. Fachkraft mindestens in Hörweite zum Kind/ Jugendlichen.
- Während der Betreuungszeit ist grundsätzlich mindestens eine päd. Fachkraft in Hörweite der Kinder/ Jugendlichen
- Die Bäder sowie Toiletten sind nach Geschlechter getrennt und abschließbar. Jede Wohngruppe legt gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Nutzungszeiten fest.

2. Umgangsformen/Leitsätze

- Wir begegnen uns wertschätzend, respektvoll und gewaltfrei
- Wir achten auf die Freiwilligkeit und Selbstbestimmtheit
- Wir kommunizieren klar „Nein“ heißt „Nein“!
- Mein Körper gehört mir!
- Es gibt gute und schlechte Berührungen!
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
- Wir haben klare Strukturen im Tagesablauf!
- Wir informieren transparent!
- Ich darf und kann Hilfe holen!
- Wir achten auf die Gleichbehandlung gegenüber der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- Wir haben keine Vorurteile
- Wir betrachten jeden wertschätzend als einzigartig
- Handlungen und Sprache mit sexualisiertem Charakter werden nicht geduldet
- gewaltvolle und sexualisierte Übergriffe sowie Missbrauch sind verboten!
- Wir (einzeln, im Team und in der Gruppe) reflektieren unser Handeln

3. Nähe und Distanz

- päd. Fachkräfte pflegen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Kindern und Mitarbeiter*innen werden der Leitung und dem Team mitgeteilt
- wir bieten keinen privaten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und deren Familien
- private Kontaktdaten von Mitarbeitenden (Telefonnummer, WhatsApp, Instagram etc.) werden nicht geteilt – Mitarbeiter*innen nutzen ausschließlich Diensthandys und Diensttelefone
- Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche entwickeln ein Gespür für Grenzen, die gesetzt und geachtet werden. Wir akzeptieren und respektieren gegenseitig soziale und körperliche Grenzen.
- Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Gespräche über Sexualität sind wichtig, benötigen aber immer das richtige Setting und eine angemessene Gesprächskultur.
- Die Mitarbeiter*innen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern und Jugendlichen.
- Körperkontakte/ Umarmungen gehen vom Kind/ Jugendlichen aus
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche mit dem korrekten Namen bzw. mit dem vom Kind selbst für sich gewählten Spitznamen oder Kosenamen (beiderseitiges Einverständnis) an

4. Kleidung/Kultur

- Alle Mitarbeiter*innen tragen dafür Sorge, im Kontext ihrer pädagogischen Arbeit, angemessen gekleidet zu sein.
- Wir vermitteln eine differenzierte und vielfältige Lebensweise.
- Wir gehen auf die Flexibilisierung von Geschlechterrollen und der Selbstbestimmung von Mädchen, Frauen, Jungen, Männern und jungen Heranwachsenden ein.
- Der Ansatz von Diversität und Vielfalt prägt unser pädagogisches Handeln.
- Wir respektieren geschlechtliche Identität und Diversität, sowie die sexuelle Orientierung der Kinder und Jugendlichen des Wohnheimes.
- Auch die Kinder und Jugendlichen sind dahingehend angemessen gekleidet, dass primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale bedeckt sind
- Politisch motivierte und gewaltverherrlichende Kleidung ist untersagt

5. Umgang mit digitalen Medien/Filmen/Videos

- Die Mitarbeiter*innen unterstützen die Kinder- und Jugendlichen mit Aufklärung und Beratung, Medienkompetenz zu erwerben.
- Die Mitarbeiter*innen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei der Mediennutzung.
- Die Mitarbeiter*innen führen die Kinder und Jugendlichen bewusst und frühzeitig an digitale Medien heran und fördern einen reflektierten und kritischen Umgang, damit Gefahren und Risiken nicht unterschätzt werden.
- Die Mitarbeiter*innen legen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Zeitfenster für die Nutzung von Handys/ Smartphones und Tablets fest.
- Filme und Videos sind nur bei Einhaltung der FSK-Richtlinien zu verwenden.

6. Meldepflicht/ Umgang mit Beschwerden

- Potenziell Kindeswohlgefährdendes Verhalten wird unverzüglich der Wohnheimleitung bzw. Vorgesetzten gemeldet
- Jegliche Hinweise und Beschwerden nehmen wir ernst

Anlage 2: Kontaktdaten zu internen und externen Ansprechpartnern sowie Beratungsstellen

Interne Ansprechpersonen im Wohnheim:

Herr Conrad Metzner (Wohnheimleitung)	0331-2897030 Conrad.Metzner@rathaus.potsdam.de
Frau Mareile Hofmeister (Vertrauensperson und päd. Fachkraft)	0331-2897035 Mareile.Hofmeister@rathaus.potsdam.de

Trägerinterne Ansprechpersonen zur Sicherung des Schutzauftrages

Frau Carmen Lehmann (Leitung Arbeitsgruppe Schulpersonal)	0331-2891869 Carmen.Lehmann@rathaus.potsdam.de
Herr Marco Kelch (Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen)	0331-2892260 Marco.Kelch@rathaus.potsdam.de
Frau Kerstin Henning (Sachb. Wohnheimaufsicht, Wohnheimorganisation)	0331-2891862 Kerstin.Henning@rathaus.potsdam.de
Kinderschutzhotline der Landeshauptstadt Potsdam	0331-289 3030

Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

EJF Lösungsweg Behlertstraße 27, 14469 Potsdam	0331-6207799 loesungsweg-potsdam@ejf.de
Potsdamer Betreuungshilfe e.V. Ginsterweg 3, 14478 Potsdam	0331- 812351 sekretariat@pbhev.de

Externe Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit

BOJE e.V. Potsdam (Beratungs- und Ombudsstelle / Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg) Alt Nowawes 36, 14482 Potsdam	0331- 70434536 oder 0331- 70434537 info@boje-brandenburg.de
---	--

BOJE e.V. arbeitet unabhängig von den Interessen öffentlicher Träger und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Hauptanliegen von BOJE e.V. ist unter anderem die Stärkung der gesetzlich verankerten Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Familien sowie Pflegefamilien im Land Brandenburg.

BEOBE (Für Kinder)
Beschwerde- und Ombudsstelle für junge Menschen in Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg
Berliner Straße 54
03046 Cottbus

Telefon: 0355 49487710
Telefon: 0800 4948771
E-Mail: mail@beobe.info

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Caritas Erzbistum Berlin Familien- und Erziehungsberatungsstelle Potsdam Zimmerstraße 7, 14471 Potsdam	0331 710298
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) Beratungshaus Lindenstraße – Erziehungs- und Familienberatung Lindenstraße 56, 14467 Potsdam	0331 2807320 oder 0331 2807316
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) Beratungsstelle Lösungsweg Charlottenstraße 127, 14467 Potsdam	0331 6207799
STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB) Familien- und Erziehungsberatung Goethestraße 39, 14482 Potsdam	0331 7046500

Zusätzliche Beratungs- und Informationsmöglichkeiten

a) Für Fachkräfte:

- www.kinderschutzbund.de
- www.unicef.de
- [www.kein-raum-fuer-missbrauch](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)
- www.Klicksafe.de
- www.nina-info.de
- www.bzkj.de
- www.chatten-ohne-risiko.net/erwachsene
- www.profamilia.de
- www.strohalm-ev.de
- www.zartbitter.de
- www.now-potsdam.de

b) Für Kinder und Jugendliche:

- | | |
|---|-------------------|
| • www.Klicksafe.de | +49 621 5202-271 |
| • www.nina-info.de | mail@nina-info.de |
| • Hilfe Telefon Sexueller Missbrauch | 0800-2255530 |
| • www.echt-krass.info.de | |
| • www.nummergegenkummer.de | 116 111 |
| • www.strohalm-ev.de | 030-6141829 |
| • www.zartbitter.de | 0221-312055 |
| • https://hastnplan.de/beratung | |
| • www.now-potsdam.de | |

Anlage 3: Beschwerdeprotokoll

Wohnheim der Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“ der der Landeshauptstadt Potsdam

Beschwerdeprotokoll

Beschwerdeführer*in:

Datum:

Telefon/Mobil/E-Mail:

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Erstbeschwerde: ja () nein ()

Folgebeschwerde: ja () nein ()

Sachverhalt/Grund der Beschwerde: _____

Wer ist zu beteiligen? _____

Sofortmaßnahmen: _____

Vereinbarungen: _____

Weiteres Vorgehen notwendig?

ja () nein ()

Verfahren abgeschlossen am: _____

Unterschrift aller Beteiligten:

Anlage 4: Deckblatt Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum:

Einrichtung:

Wohngruppe:

Fachkraft:

Kind:

Name/Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Anschrift: _____

Sorgeberechtigte:

Name, Vorname (KM): _____ () Eltern verheiratet

Name, Vorname (KV): _____ () Eltern getrennt lebend

Anschrift: _____ () Eltern geschieden

_____ () neue/r Lebenspartner

_____ () bestehende Vormundschaft

Telefon/ Mobil: _____

E-Mail: _____

Anlage 5: Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung

Körperliches Erscheinungsbild

	●	●	●
schlechter körperlicher Zustand (BMI)			
schlechte körperliche Verfassung			
sichtbare, unerklärliche Verletzungen (z.B.: Hämatome, Striemen, Verbrennungen, Verbrühungen, Bissspuren, mehrere Kleinwunden)			
Knochenfrakturen			
unversorgte Wunden			
unerklärliche Schmerzen			
auffallende Rötungen/Entzündungen/Schmerzen im Anal- bzw. Genitalbereich			
wiederholte Erkrankungen ohne medizinische Versorgung			
mangelnde medizinische Vorsorgeuntersuchung			
Essstörungen			
mangelnde Hygiene			
Einnässen/Einkoten			
Anzeichen von Verwahrlosung			
Auftreten von nichtdokumentierten chronischen Erkrankungen oder Behinderungen/Beeinträchtigungen			
Suizidversuche			
Entwicklungsrückschritte in Sprache, Verhalten oder Fähigkeiten			
sonstige Auffälligkeiten			

Psychische Auffälligkeiten

	●	●	●
konkrete Mitteilung/Andeutung über jede Form von erlebter Gewalt			
konkrete Mitteilung von sexuellen Missbrauch			
Mitteilung von Mobbingvorwürfen			
Mitteilung über Suizidgedanken			
Darstellen von erlebter Gewalt			
Äußerungen von Ängsten oder Alpträumen			
fehlende Emotionalität			
Kognitive Störungen (z.B.: Konzentration, Aufmerksamkeit, Orientierung usw.)			
schwere psychische Störungen			
mangelndes Selbstwertgefühl			
sonstige Auffälligkeiten			

Verhaltensprägnanz

	●	●	●
traurig, zurückgezogen, verschlossen			
teilnahmslos, depressiv			
ängstlich, schreckhaft (auch in seinem Zimmer)			
unruhiges, umtriebigen Verhalten			
delinquentes Verhalten			
selbstverletzendes Verhalten/Gefährdung			
verbale und körperliche Übergriffe			
Störung des Sozialverhaltens in der Gruppe			
ausgeprägtes stereotypes Verhalten bzw. Hospitalismus			
sexuelle Freizügigkeit bzw. Verhalten			
Nähe-Distanz Problematik			
hält sich an keine Regeln und Grenzen			
auffällige Suche nach Aufmerksamkeit bzw. Körperkontakt			
quälendes/sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und Tieren			
auffälliges Spielverhalten			
wiederholte Abhängigkeit von Schule bzw. Wohnheim			
Konsum von psychoaktiven Substanzen			
extremer Medienkonsum			
Zugehörigkeit zu esoterischen oder radikalen Gruppierungen			
sonstige Auffälligkeiten			

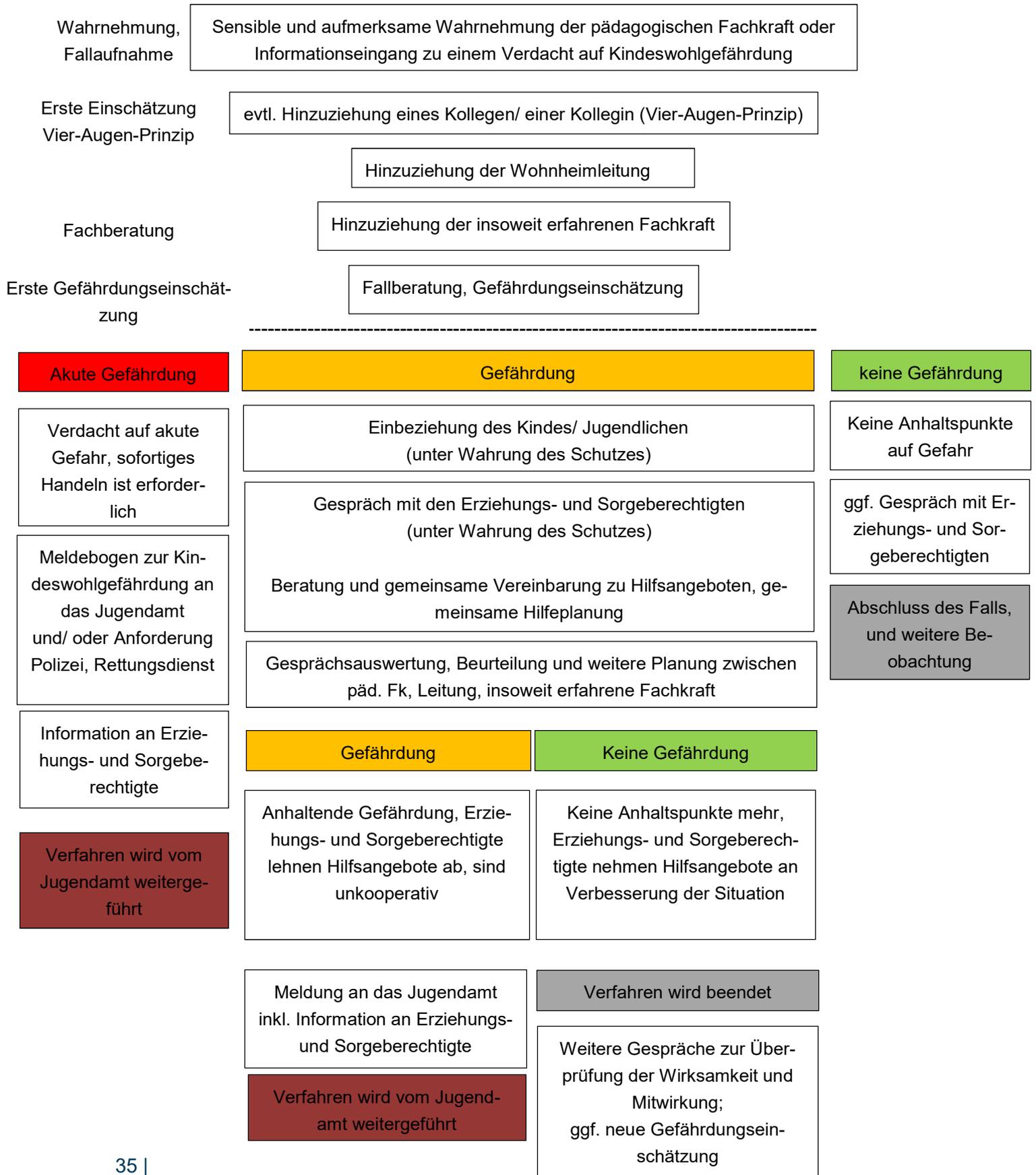
Psychosoziale Risikofaktoren

	●	●	●
Eltern sind erkennbar überfordert und haben kaum Zugang zum Kind			
Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Elternhaus findet kaum/nicht statt			
kühler, ablehnender Umgang mit dem Kind			
physische oder psychische Bestrafungen			
ungeeignete Aufsichtsperson			
mangelnde Aufsichtspflicht			
existenzielle Grundsicherung der kindlichen Bedürfnisse sind nicht gewährleistet			
bedenkliche medizinische Vorsorge			
Kind möchte nicht nach Hause			
Verdacht auf psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile/Personensorgeberechtigte			
physische oder psychische Gewalt von Familienangehörigen			

Hinweise auf Zugehörigkeit von extremistischen kriminellen Gruppierungen oder Sekten in der Familie			
Unsichere Faktoren in der Familie: <ul style="list-style-type: none"> ● sehr junge Elternschaft ● alleinerziehendes Elternteil ● kinderreiche Familie ● kaum deutsche Sprachkenntnisse ● Trennung oder Scheidung 			

Anlage 6: Verfahrensablauf bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Hinweis: Alle Verfahrensschritte inklusive der Ausgangssituation müssen sorgfältig sachlich dokumentiert werden!



Anlage 7: Meldebogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs.4 und 5 SGB VIII

Hotline Kinderschutz
0331 289 3030

intern durch
Wohnheim der Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sprache der Landeshauptstadt Potsdam

Name		Funktion		AG/ Bereich	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

intern an
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (23)
Allgemeiner Sozialer Dienst (232)

per Fax	<input type="checkbox"/>	0331 289 843030
per E-Mail	<input type="checkbox"/>	hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de
persönlich an	<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Geschlecht	weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/>	
wohnhaft		
ggf. weitere Kinder/ Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtigte (wenn nicht Eltern)		

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?	
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis

Freitext (z. B. medizinische oder andere Diagnosen, was wurde bisher gemacht, was sind die Folgen ...)

Welche medizinischen oder förderlichen Maßnahmen werden vorgeschlagen oder sollen umgesetzt werden?

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?

ja

nein

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, warum nicht?		

Name und Unterschrift des Meldenden

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann (Datum/ Uhr)	
	Wie	
	durch Wen	
Einbezug zur Gefährdungseinschätzung	ja, und Wie	
	nein, warum nicht	

Anlage 8: Entbindung von der Schweigepflicht (gemäß § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir:	
Vor- und Nachname	Geburtsdatum (freiwillig)
Vor- und Nachname	Geburtsdatum (freiwillig)
PLZ/ Wohnort	Straße/ Hausnummer

Frau/ Herrn	von/ aus
Name/ Vorname der Person	Stempel oder Name der Schule

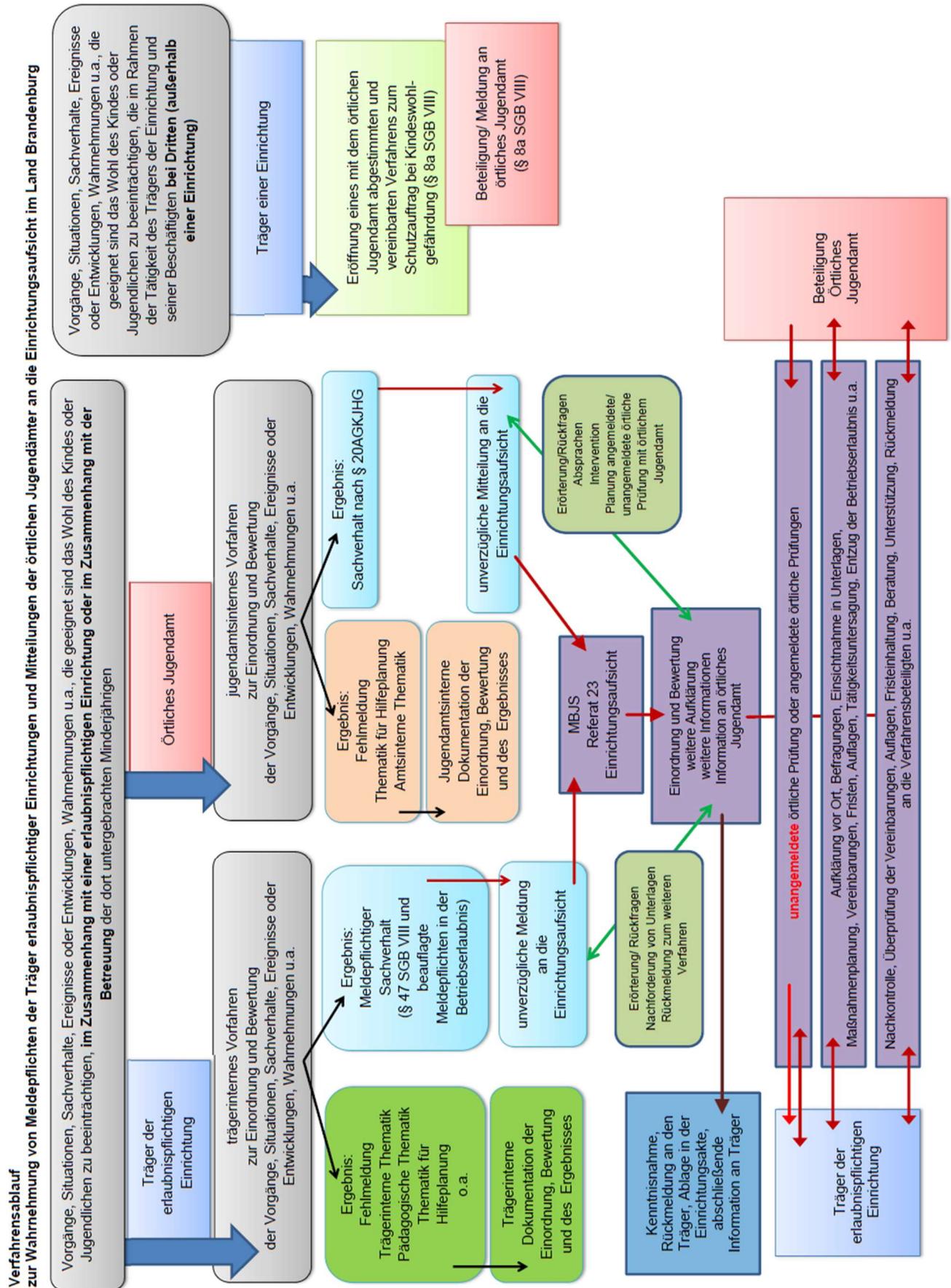
Gegenüber	<input type="checkbox"/>	Wilhelm-von-Türk Schule
	<input type="checkbox"/>	zuständiges Jugendamt
	<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Potsdam
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
vertreten durch		
	Name/ Vorname der Person	
von der Schweigepflicht.		

Diese Erklärung gilt bis:	Sie dient dem folgenden Zweck:
Datum	
Sie bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen und/ oder personenbezogene Daten	
bspw. Name/ Vorname des Kindes; welche schulischen Unterlagen ...	

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die oben bestimmte Person nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber Dritten Personen zu verwenden. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufbar.

Ort/ Datum	Unterschrift(en)
------------	------------------

Anlage 9: Verfahrensablauf nach §47 SGB VIII



Anlage 10: Meldebogen nach §47 SGB VIII

		(Ort, Datum)
(Träger der Einrichtung, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer)		

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 23/ Einrichtungsaufsicht
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

**Meldung eines Ereignisses oder von Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der betreuten Minderjährigen zu beeinträchtigen (gemäß § 47 Nr.
2 SGB VIII)**

Betroffene Einrichtung/ Teileinrichtung

Name/ Bezeichnung	
Straße	
PLZ und Ort	

Pädagogische Leitung

Ansprechpartner(in) Name	
Telefon	
E-Mail	

Ansprechpartner für Nachfragen

Ansprechpartner(in) Name, Funktion	
Telefon	

Datum des Ereignisses:	
Datum der Meldung:	

Zutreffendes nachfolgend bitte ankreuzen

Art des Ereignisses

- Brände (Schädigungen am Gebäude und/oder am Gelände), Explosionen
- erhebliche Sturmschäden/ oder sonstige erhebliche Beschädigungen an der Gebäudehülle der Einrichtung
- Gewalt zwischen Minderjährigen, die im Verlauf zu polizeilichen Maßnahmen führte
- Gewalt gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte
- Gewalt gegen Personal durch Bewohner der Einrichtung
- Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte
- Sexuelle Gewalt zwischen Minderjährigen
- Suizidversuch
- Tod
- Straftaten (Diebstahl, Erpressung, Entführung, unerlaubter Waffenbesitz, Drogenhandel, Verbreitung pornographischer Darstellungen, Tötungsdelikte, u.a.)
- Zeigen oder Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und/ oder Inhalte
- Unerlaubte Entfernung eines Kindes aus der Einrichtung, sobald eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde
- Unerlaubte Entfernung einer / eines Jugendlichen aus der Einrichtung, wenn diese alters- und entwicklungsuntypisch ist und eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Meldung hat neben der Meldung an die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständige Behörde zu erfolgen)
- Drogen- und Alkoholmissbrauch, der medizinische Maßnahmen im Rahmen der Betreuung erforderte
- Unfälle, Vergiftungen oder Verbrennungen im Rahmen der Betreuung
- Unerwarteter Ausfall/ Wegfall von inwohnenden pädagogischen Fachkräften
- Sonstiges (Bitte ggf. gesondert erläutern)

Art der Entwicklung

- Den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinflussende Personalveränderungen (gleichzeitige Kündigungen mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, Arbeitsniederlegungen, u.a.)
- Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Fachkraftbemessung nach der 6. Woche (Krankschreibungen, nicht besetzte Stellen)
- Wirtschaftliche Probleme, die den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinflussen (Auslastungsprobleme über einen längeren Zeitraum, zeitweilige Zahlungsunfähigkeit, Außenstände über einen längeren Zeitraum, Insolvenz u.a.)

- Standortprobleme (Nachbarschaftsauseinandersetzungen, wiederholte Beschwerden über die Einrichtung)
- Beschulungsprobleme (vermehrte Ablehnung der Beschulung durch Regelschulen, eingeschränkte Beschulung)
- Umweltbedrohungen (Hochwasser, Havarien, Epidemien)
- Sonstiges (Bitte ggf. gesondert erläutern)

Beschreibung des Ereignisses oder der Entwicklung (Beteiligte Personen, Ort, Zeitpunkt, Ablauf)

Zeitpunkt

Datum, Uhrzeit		
----------------	--	--

Ereignisort

Ort, Bezeichnung		
Straße		
PLZ und Ort		

Betroffene Minderjährige

Name, Vorname (Namenskürzel)	weiblich	männlich	Geburtsdatum
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Weitere beteiligte Personen

Name, Vorname Namenskürzel)	Funktion / Kontext

Anlage 1:

- Der detaillierte Ablauf des Ereignisses oder der Entwicklung ist als Anlage 1 beigelegt.*

Informiert wurden

		Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner(in)	Telefon Ansprechpartner(in)	wann informiert
<input type="checkbox"/>	Eltern				
<input checked="" type="checkbox"/>	Vormund				
<input type="checkbox"/>	Fallzuständiges Jugendamt				
<input type="checkbox"/>	Örtlich zuständiges Jugendamt				
<input type="checkbox"/>	Zuständiges Sozialamt				
<input type="checkbox"/>	Gesundheitsamt				
<input type="checkbox"/>	Polizei				
<input type="checkbox"/>	Notarzt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuerwehr				
<input type="checkbox"/>	Andere (bitte benennen)				

Anlage 2:

Die bisher eingeleiteten Maßnahmen bezüglich des Ereignisses oder der Entwicklung sind als **Anlage 2** beigelegt.

Name, Vorname, Funktion der mit der Wahrnehmung der Meldepflichten beauftragten Person (bitte in Druckbuchstaben)

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers oder Unterschrift der durch ihn mit der Wahrnehmung der Meldepflichten beauftragten Person

Hinweise:

Für die Meldung und Bearbeitung von Meldungen eines Ereignisses oder von Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Minderjährigen zu beeinträchtigen (gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII) gilt die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des 4. Kapitels -Schutz von Sozialdaten- §§ 61 bis 68 des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 11.9.2012 BGBl I 2022; zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 23.12.2016 BGBl. I 3234

Hinweise zu den Meldepflichten finden Sie online unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen-/schutz-vor-misshandlung-missbrauch-vernachlaessigung/schutz-bei-hilfen-zur-erziehung-einliederungshilfen.html>

Anlage 11: Checkliste bei sexualisierten Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen

Checkliste sexualisierte Übergriffe

Die Checkliste gibt Hinweise zum Umgang mit sexuell grenzverletzenden Verhalten und sexualisierten bzw. sexuellen Übergriffen unter Kindern. Der Umgang soll im Bezug zu einem sexualpädagogischem Konzept stehen, immer eine externe Fachberatung vorsehen und strukturell im Rahmen eines verbindlichen Verfahrens zum institutionellen Kinderschutz ggf. unter Beachtung der §§ 45 und 47 SGB VIII geregelt sein.

1. Erkennen

Mir ist ein (möglicher) sexueller Übergriff unter Kindern bekannt geworden durch:

- eigenes Beobachten (Eigenwahrnehmung)
- ein beobachtendes, sich mitteilendes bzw. hilfesuchendes Kind (Fremdmelder*in)
- den Bericht eines betroffenen Kindes (Selbstmelder*in)

2. Bewerten

- Grundsätzlich ist zwischen sexuellem Überschwang, sexuellem Übergriff und sexuellem Missbrauch in deutlicher Abgrenzung zu sexueller Neugier zu unterscheiden.

sexueller Überschwang liegt dann vor, wenn:

- keine bewussten Grenzverletzungen und damit auch keine sexualisierte Gewalt vorliegt.
- kein Machtgefälle besteht bzw. ausgenutzt wird.
- das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Kindes nicht vorsätzlich verletzt wird, z. B. aufgrund des Fehlens von kognitiver Reife und Empathie.
- Kinder im Rahmen von zunächst einverständlichen sexuellen Aktivitäten die Grenzen anderer verletzen und ohne Bedenken bzw. Empathie letztlich nur noch der eigene Wille durchgesetzt wird (Übergang von Überschwang / Neugierde zum Übergriff).

Es liegt ein sexueller Überschwang vor oder wird vermutet.

sexueller Übergriff als Handlung wird bezeichnet, wenn:

- sie unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwungen wird,
- Unfreiwilligkeit vorliegt,
- Versprechen oder Gewalt angewendet werden,
- das übergriffige Kind erwachsene Täter*innenstrategien (formell volljährig und schuldfähig) verwendet.
- das übergriffige Kind in seinem Handeln in Bezug auf Gefühle wie Macht, Dominanz oder Omnipotenz einem*r erwachsenen Täter*in (formell volljährig und schuldfähig) gleicht.

Es liegt ein sexueller Übergriff vor oder wird vermutet.

sexueller Missbrauch als Straftatbestand liegt dann vor, wenn:

- ein*e übergriffige*r Jugendliche*r aus strafrechtlicher Sicht älter als 14 Jahren ist, auch wenn entwicklungspsychologisch bzw. sozialemotional betrachtet objektiv die entsprechende Reife noch nicht gegeben ist.
- ein Maß an Eigenverantwortlichkeit des*r Jugendlichen gegeben ist, wie es einem Kind nicht unterstellt werden kann.

Es liegt ein sexueller Missbrauch vor oder wird vermutet.

3. Handeln

Umgang mit sexuellem Überschwang, Übergriffen oder Missbrauch verlangt neben einer fachlichen Haltung eine klare Verfahrensregelung. Ziel ist es:

- auf sexuell grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Übergriffe immer angemessen zu reagieren.
- sie in jedem Fall unverzüglich zu beenden.
- sie grundsätzlich fallbezogen aufzuarbeiten.
- das folgende Handeln und die bestehenden Verfahren zu qualifizieren.

Sexuell grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Übergriffe:

- immer ernst nehmen und nie dramatisieren.
- nicht stigmatisieren und keinesfalls bagatellisieren.
- sind immer in den Kontext der Anforderungen der §§ 45 und 47 SGB VIII zu stellen.

Grundsätzlich gilt weiter:

- Verantwortung für den Schutz betroffener Kinder und die Klärung haben die Erwachsenen.
- In keinem Fall sind Kinder verantwortlich (zu machen).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BbgKJG	Brandenburgisches Kinder und Jugendgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
bspw.	Beispielsweise
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgend
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
KiJuHi	Kinder- und Jugendhilfe
KIS	Kommunaler Immobilienservice
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Nr.	Nummer
päd. Fk	pädagogische Fachkraft
S.	Seite
SGB	Soziales Gesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
u.	und
u. ä.	und ähnliches
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Literatur

Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, Der Paritätische Gesamtverband

Bange, Dirk/ Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1996

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268)

(www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860)

Checkliste Sexualisierte Übergriffe 2021, Fachstelle Kinderschutz

Deutsches Kinderhilfswerk

(www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut#c3264)

Handreichung Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten 2019, AWO

Konzept Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte der Landeshauptstadt Potsdam 2022

Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister. Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam. Abgerufen am 13. Dezember 2022 von www.potsdam.de

Landratsamt Mühlendorf a. Inn. Ampelbogen Abgerufen am 1. Dezember 2022 von www.ira-mue.de

Leitbild für die LHP, Beschlussfassung vom 14. September 2016

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012).

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Abteilung 2/ Referat 23/ Einrichtungsaufsicht. Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII Verfahren und Formulare (<https://mbjs.brandenburg.de>) abgerufen 01.08.2024

Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026

